

Habelschwerdter Kreisblatt.

Montag den 21. Oktober.

A m t l i c h e s.

Die, unweit der Landesgränze zu Seiersberg in Böhmen in 3 Stallungen ausgebrochene Viehseuche, die wahrscheinlich die wirkliche Rindpest (Löserdürre) ist, macht nothwendig, daß in Gemäßheit von § 3 der Verordnung vom 27. März 1836, an der ganzen Gränze des hiesigen Kreises mit Böhmen, bis auf Weiteres:

- a) gar kein Hornvieh, Schaaf, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Kinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchsutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art eingelassen, auch
- b) unbearbeitete Wolle, trockene Häute thierische Haare (exc. Borsten), wenn Gründe zu der Annahme vorhanden, daß sie aus dem inficirten Orte herkommen, zurückgewiesen werden, — und
- c) auch nur solche Personen von jenseits ohne Weiteres eingelassen werden, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder nicht in dem inficirten Ort gewesen, oder doch daselbst mit dem Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker sind zurückzuweisen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Es werden daher nicht nur die Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, über Befolgung dieser Anordnung ernst zu wachen, sondern es wird auch das Publikum aufgefordert, dieser Maßregel sich seinerseits in jeder Weise gewissenhaft zu fügen, damit sowohl die Verschleppung der Seuche verhütet bleiben, als auch keine Bestrafung von Dawiderhandlungen nach den Vorschriften der bezogenen Verordnung nothwendig werden möge.

Allen Viehbesitzern wird übrigens dringend anempfohlen, das nicht durre, und häufig nicht einmal trocken eingebrachte Rauchsutter, vor dem Verfüttern gehörig an der Luft zu trocknen und mit etwas grob gestoßenem Salze zu bestreuen. Das Verfüttern von, durch die Masse verdorbenem Rauchsutter würde hochschädlich sein. Nicht minder ist zu empfehlen, daß insbesondere noch später im Jahre, und im Früh-

jähr, die allzusehr vor der Kälte verwahrten Viehställe, in den Wänden mit Luftlöchern versehen werden, damit die verdorbene Stallluft Ausgang und die reine Lebensluft Einlaß finde; im Frühjahr wird ferner das, in solchen luftverdorbenen Ställen befindliche Vieh, sehr vortheilhaft durch einen halben oder ganzen Tag in einer Scheuer oder einem Schuppen unterzubringen, und inzwischen der Stall zu öffnen, der aufgehäuften Dünger daraus zu entfernen, und der Luft freier Zutritt und Durchzug durch denselben zu gewähren sei.

Die Befolgung dieser Rathschläge wird den Viehbefizer vor so mancherlei Schaden, der ihn sonst in Folge der nassen Witterung treffen dürfte, bewahren.

Habelschwerdt den 18. Oktober 1844.

Der Königl. Landrath.

Der Verein zur Unterstützung der Abgebrannten in Reinerz hat für die, aus dem hiesigen Kreise ihm zu diesem Zweck zugegangenen Gaben, zum Gesamtbetrage von 53 Rthl. 12 Sgr. 8 Pf., seinen innigsten und wärmsten Dank ausgesprochen, und gebeten, davon die freundlichen Geber, denen Gott lohnen möge, zu benachrichtigen.

Das Landraths-Amt unterläßt daher nicht, alle diejenigen, von denen die, im Kreisblatt Nr. 41 bezeichneten Beiträge gereicht worden sind, und die dadurch ihre Theilnahme an den Verunglückten in Reinerz bekundet haben, von diesem Dank in Kenntniß zu setzen.

Habelschwerdt den 14. Oktober 1844.

Königliches Landraths-Amt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreisl. Regierung wird der im Kalender pro 1845 auf den 19. Januar angesetzte Kram- und sogenannte Thomasmarkt hieselbst gänzlich aufgehoben, und statt die Abhaltung dieses Jahrmarktes erst auf den 21. December desselben Jahres verlegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Habelschwerdt den 13. Oktober 1844.

Der Magistrat.

Ch r o n i k.

Am letzten Markttage den 19. Oktober l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitt:

	Gutes.				Seringes.			
1) Für den Scheffel Weizen:	1	Thlr.	25	Sgr. — Pf.	1	Thlr.	20	Sgr. 6 Pf.
2) " " Roggen	1	"	13	" — "	1	"	8	" 6 "
3) " " Gerste	1	"	8	" — "	1	"	4	" 6 "
4) " " Hafer	—	"	17	" 6 "	—	"	17	" — "

P r i v a t - A n z e i g e n.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Seitendorf beabsichtigt das alte Schulgebäude mit Grund und Boden, zu Bildung einer Possession meistbietend zu verkaufen. Es ist zu diesem Zwecke ein Termin

auf den 2. November d. J. Vormittags 2 Uhr

im Gerichtskretscham daselbst festgesetzt worden, wozu Kauflustige und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst vorgelegt werden.

Seitendorf den 19. Oktober 1844.

Das Orts-Gericht.

Boese.

Dismembrations-Anzeige.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein Bauerngut dergestalt zu dismembriren, daß jedem auswärtigen Parzellen-Käufer entweder ein bequem und vortheilhaft gelegener Bauplatz angewiesen wird, oder vom Dismembranten selbst bebauete Parzellen zur Erwerbung überlassen werden. Diese Parzellen resp. Stellen werden alle mit Wiesewachs, und mit 15 bis 20 und 25 bis 30 Morgen, Acker incl. Busch, versehen. Kauflustige ladet Unterzeichneter mit dem Bemerkten, ergebenst ein, daß sich dieselben zur Besichtigung und zum Abschlusse der Käufe jeden Tag beim Eigenthümer einführen können.

Neuwaldersdorf den 6. Oktober 1844.

Der Bauerngutsbesitzer Franz Stief.

Die hiesige herrschaftliche Brauerei soll den 2. Januar l. J. an Meistbiethende anderweitig verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf Mittwoch den 15. November c. Vormittag 10 Uhr anberaumt worden, an welchem cautionsfähige sachverständige Brauer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben eingeladen werden.

Die Verpachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amt eingesehen werden und wird vorkäuflich nur bemerkt: daß die Brauerei gut eingerichtet, sehr vortheilhaft in dem starkbevölkerten Kirchdorfe gelegen und berechtigt ist, Bier und Brandwein auszuschenken, und, daß außer zwei zwangspflichtigen Schenken noch ein sehr besuchtes Wirthshaus sich im Dorfe befindet.

Ober-Kengersdorf bei Glas den 17. Oktober 1844.

Das Wirthschafts-Amt.

Barschdorf.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird allen denjenigen, welche von der Gutsherrschaft Groß-Graben, Kreis Dels, Uecker, den Morgen zu 10 Rthl. kaufen wollen, bekannt gemacht, daß der Gutsherr zur gerichtlichen Abschließung der Contracte des 2. November d. J. Vormittags 9 Uhr für die Grasschafter Käufer, in Glas sein wird.

Ich erlaube daher, daß alle Käufer zur gedachten Zeit in dem Gasthause „zum weißen Lamm“ beim Herrn Fleischer auf der grünen Gasse sich einfinden.

Kengersdorf bei Glas den 17. Oktober 1844.

W. Uhrner, Wirthschaftsbeamter.

Ein Kutscher, der verheirathet sein kann, und sich sowohl über seine Brauchbarkeit als seine gute Aufführung durch glaubhafte Atteste genügend ausweisen kann, findet zum 2ten Januar l. J. eine gute Anstellung. — Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion des Gläzger Volksblattes.